

Gemeinde Göhren-Lebbin 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich" M. 1 : 1.000

Teil A: Planzeichnung



Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	GRZ
B	SO Ferienhausgebiet	a	0,25

5. Abwägung des Entwurfs
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Behörden am 19. Juli 2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss
Die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Planfassung vom 12. November 2007 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 15. November 2007 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. November 2007 gebilligt.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

7. Ausfertigung
Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

8. Rechtskräftigerklärung der 1. Änderung des Bebauungsplans
Das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Malchow Jahrgang 13, Nr. 25, vom 24.12.2007, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln und Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich.

Göhren-Lebbin, 28.12.2007


- Siegel - Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
-  SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO), z.B. Ferienhausgebiet
-  TEILGEBIETSBEZEICHNUNG, z.B. Teilgebiet B
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§§ 16 und 20 BauNVO) z.B. I (höchstens)
-  GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,25
-  BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
-  ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
-  BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
-  GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
-  NATURNAHE PARKANLAGE
-  ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
-  ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
-  z.B. Fläche 1

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

-  FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
-  HÖHENPUNKT
-  VORHANDENE BÖSCHUNGEN
-  VORHANDENE BÄUME

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. Jg. 2002 Teil I Nr. 22, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2004; 2005 I 186)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), beschlossen.

VERFAHREN

1. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat in ihrer Sitzung am 12. April 2007 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Planfassung vom 10. April 2007 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 30. April 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

2. Kartengrundlage
Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 02.01.2008 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (M)
Röbel, 02.01.2008


- Siegel - Der Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 8. Mai 2007 bis einschließlich 8. Juni 2007 öffentlich ausgelegen.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

4. Beteiligung der betroffenen Behörden
Die betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 19. April 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Göhren-Lebbin, 30. November 2007


- Siegel - Der Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 "Landhäuser am Karpfenteich"

Satzung M 1 : 1.000



planungsgruppe 4
Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
www.p4berlin.de e-mail: p4@p4berlin.de
Tel. 030/8968080 Fax 030/8916868

 